

# Riesner Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse  
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Postverzeichnisse  
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 25.

Dienstag, 31. Januar 1899, Abends.

52. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßa oder durch Kurier 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der hiesigen Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 45 Pfg. Einzelnummern für die Riesaer 10 Pfg. Ausgabezeitung bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Banger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Rasanterstraße 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

## Bekanntmachung.

Die Grundsteuer auf den 1. Termin dieses Jahres wird am 1. nächsten Monats fällig und ist nach 2 Pf. für die Steuerfreiheit bis längstens den 14. Februar 1899 an die Stadtsteuereinnahme abzuführen.  
Riesa, am 30. Januar 1899.  
Der Rath der Stadt.  
Wetters.

Nbl.

## Bekanntmachung.

Conntag, den 5. Februar, Vormittags 11 Uhr, sollen die diesjährigen Begebau-Riesföhren im Stroßbergerschen Gasthof mindesfordernd vergeben werden. Bedingungen vor dem Termin.  
Weida, am 30. Januar 1899.  
Wübisch, G.-B.

## Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 31. Januar 1899.

— Othern entgegen! Ja Weihnachten das froheste, so ist Othern das erste Feiertag. Es bringt in manchen Familien einschneidende Veränderungen. Mancher kleine Wicht muß nun den freien ungezwungenen Aufenthalt in der Familie mit dem streng geordneten im Schulhause theilen. Die wichtigste Veränderung ist jedoch, wenn ein Familienglied, der bis jetzt nur den Aufenthalt im Elternhause gekannt hat, in seinem noch jugendlichen Alter den gewohnten häuslichen Kreis auf immer verläßt. Es ist dies einer der wichtigsten Schritte, weil er dem ganzen ferneren Lebensgange die Richtung giebt. Wegen seiner Wichtigkeit will aber dieser Schritt zeitig reiflich überlegt und wohl abgemessen sein, je schwerer es oft ist, aber denselben klar zu werden, weil zu viele und zu verschiedene Factoren nach ihrem richtigen Werthe dabei beurtheilt sein wollen. Was soll der Junge werden? Ist es schwieriger entscheiden, als manche Staatsfrage. Denn wer kann in die Zukunft blicken? Darüber ist man einig, wohl möchte es ihm gehen. Allein das ist nicht genug. Nur zu oft redet auch der Eltern Willkür mit, wenn etwas Bestimmtes da ist. Denn schon wegen der natürlichen Eigenliebe halten die Eltern leicht ihre Kinder für höher und befähigter, als sie wirklich sind. Ein Drängen in entfernter liegenden hohen Stand hinauf hat nach der Erfahrung meist eine spätere Enttarnung mit dem elterlichen Hause und dem ganzen angestammten Familienkreise zur Folge. Im republikanischen Frankreich z. B. weiß eine ministerielle Auslassung darauf hin, daß es nicht gut sei, wenn Kinder aus gewöhnlichen Kreisen viel in hohe Schulen eintreten. Unser Gelehrtenstand ist in Folge dieses Drängens nach oben überfüllt. Ferner erfordert die Ausbildung große Geldmittel. Das Ziel wird nur langsam und spät erreicht, und außerdem ist unter der rechten Zeitpunkt zum Eintritt ins Gymnasium verstimmt. Das Ausschlaggebende bleibt aber die Beschäftigungsrichtung und Neigung des Knaben, nur darf letztere nicht etwa eine bloße vorübergehende Laune sein, sondern muß seitens der Eltern wohl beobachtet und beurtheilt werden. Mit dieser Neigung ist die Aussicht auf ein gedeihliches Fortkommen natürlich in möglichster Einflang zu bringen. Die Berufs-Freudigkeit schafft Verliebtheit für das ganze Leben und ist die Garantie zu beruflichen Erfolgen, sie ist die Triebfeder zu höchsten Leistungen. Jeder Beruf hat Licht- und Schattenseiten; die ersteren erhöhen die Liebe zur Arbeit, die letzteren zu überwinden, gelingt nur der Freudigkeit am Berufe recht. Im Allgemeinen ist eine möglichst vielseitige Vorbildung stets zu empfehlen. Unsere bewegliche, an Erfindungen reiche Zeit läßt Berufs zurückgehen und andere lucrativer werden. Wir können immermehr den amerikanischen Verhältnissen zu, noch welchen im Kampf ums Dasein Mancher zwei-, drei- und mehrererlei beginnen muß, ehe er einen einträglichen Erwerbsweg findet. Probiren geht über Studiren, heißt es überall in der Praxis. Nur gilt es, die Augen stets offen zu haben, seine Kenntnisse recht anzuwenden, Fleiß, Ehrlichkeit, Treue überall zu üben. Diese Tugenden müssen schon in der Jugend gepflegt werden. Sie werden in jedem Berufe gebraucht und sind die Garantien eines gedeihlichen Schaffens.

— Das „Dresdner Journal“ schreibt: „Nach an zufälliger Stelle eingezogener Erkundigung entscheidet die in der letzten Sonntagsnummer eines hiesigen (Dresdner) Blattes gedruckte Notiz, daß im nächsten Schanzenhaupteplan ein Königl. Gymnasium für Riesa vorgesehen werde, der thätigsten Begründung.“ Damit hat sich die Weidung der „Dresdner Nachrichten“, trotz deren „sicherem Vernehmen“, als „letzte Gabe“ erwiesen, wie wir vermuteten.

— Die 6. Strafkammer des 2. Landgerichts Dresden verhandelte gestern gegen die beiden Dresdner Fleischermeister Johann Karl Max Sperling und Karl Gustav Eiler wegen

Bergehens gegen § 12 Absatz 1 und § 14 des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genussmitteln und Gebrauchsgegenständen betreffend. Die beiden Angeklagten sind beschuldigt, am 28. v. J. am 29. September v. J. gewiegtes Rindfleisch, in dem sich schweißsaures Natron befand, dessen Geruch die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet, als Nahrungsmittel hergestellt und verkauft zu haben. Dieses Natron ist, außer unter den Namen „Konservensalz“ und „Deutsches Fleischwasser“, in der Hauptsache mit der Bezeichnung „Meat Presorve Krystal“ in den Handel gebracht. Nach den Gutachten der Sachverständigen ist das von den Angeklagten verwendete Konservensalz, auch wenn es in kleinen Quantitäten benutzt wird, geeignet, die menschliche Gesundheit zu schädigen. Es ist bereits im vorigen Jahre gegen eine Anzahl Dresdner Fleischermeister wegen gleichen Bergehens verhandelt worden und auch Verurteilung erfolgt. In den Entscheidungsurtheilen wurde damals hervorgehoben, die Angeklagten seien deshalb nur mit geringen Geldstrafen belegt worden, weil zum ersten Male eine Verurteilung wegen derartiger Fälschung ausgesprochen worden sei. Bei späteren derartigen Straffällen werde eine solche milde Verurteilung nicht mehr stattfinden. Sperling und Eiler erhielten je 14 Tage Gefängnis. Zu ihren Gunsten nahm man an, daß sie aus Fahrlässigkeit gehandelt, aber nicht vorsätzlich gegen das Gesetz verstoßen haben.

— Die italienische Postverwaltung hat darüber Klage geführt, daß die den italienischen Poststellen zugehenden Zoll-Inhalts-Erklärungen zu Postpaketen aus Deutschland nach Italien häufig nicht in französischer Sprache ausgefertigt und außerdem insofern mangelhaft sind, als die Angaben über die Art und Beschaffenheit, die Menge und das Maß der Waaren unvollständig sind. Wir machen darauf aufmerksam, daß den Postpaketen nach Italien an Zoll-Inhalts-Erklärungen beigegeben sind: bei der Leitung über Österreich zwei in deutscher, eine in französischer Sprache, und die Schweiz eine in deutscher und eine in französischer Sprache und über Frankreich eine in deutscher und zwei in französischer Sprache. Besonders ist noch zu beachten, daß das für die italienische Zollverwaltung bestimmte Exemplar der Zoll-Inhalts-Erklärungen stets für jedes Paket in einer besonderen Ausfertigung vorhanden sein muß. Wenn also mehrere Postpakete zu einer Begleitadresse vereinigt sind, so muß also außer den oben angegebenen Zoll-Inhalts-Erklärungen für das zweite und dritte Paket noch je eine solche in französischer Sprache beigelegt werden.

— Daß die Bahnsteigsperrre die Eisenbahnverwaltung nicht vor Betrug schützt, und daß z. B. die Fahrt von Dresden nach Chemnitz für 30 Pfennige gemacht werden kann, lehrt folgende Geschichte, welche das „M. T.“ erzählt: Ein Arbeiter in Dresden schrieb seinem in Chemnitz wohnenden Freunde, er werde nächsten Sonntag nach Chemnitz kommen, da er aber kein Geld zur Fahrt habe, beabsichtige er, die Reise mit einer Bahnsteigkarte anzutreten. In Chemnitz soll ihn der Freund abholen und ihm dann die für dort nöthige Bahnsteigkarte ausshändigen. Der Dresdner ist denn auch ohne jede Kontrolle in Chemnitz angekommen, hat dort die bereits einmal durchlochte Bahnsteigkarte eingeklebt erhalten und das betrügerische Unternehmen war geglückt. Der Chemnitzer Freund hatte nämlich folgende List angewendet, um auch die zweite Bahnsteigkarte durchlocht zu erhalten: Er ließ nach dem Durchlöcher seines Billets mit den Worten: „Ach, ich habe ja mein Bier nicht bezahlt!“ nach der Restauration zurück und ging dann mit einer zweiten Bahnsteigkarte durch einen anderen Eingang auf den Bahnsteig und hatte jetzt die zwei nöthigen Karten. Dem betreffenden Verächterhatter, welcher zufällig Obrenge dieser Erzählung in einem Kreise von Arbeitern wurde, war es leider nicht möglich, eine zweite Erzählung, welche einen Schwindel mit Monatskarten betraf, deutlich zu vernachlässigen.

Die „Vorteile der Bahnsteigsperrre“ sollen dem Brachmann nach auch schon einzelne Reisende verleitet haben, nicht die ihrem Ausweis entsprechende Wagenklasse, sondern eine höhere Wagenklasse, also statt der vierten die dritte bezogen statt der dritten die zweite zu benutzen. Ein solches Vorkommniß wird natürlich (wenn's entdeckt wird) als Betrugsfall angesehen und auch bestraft. Der einschlägige § 21 der Verkehrsordnung für die Eisenbahnen Deutschlands sagt hierüber Folgendes: „Derjenige Reisende, welcher ohne gültige Fahrkarte betreten wird, hat für die ganze von ihm zurückgelegte Strecke und, wenn die Zugangstation nicht sofort unabweisbar nachgewiesen werden kann, für die ganze vom Zuge zurückgelegte Strecke das Doppelte des gewöhnlichen Fahrpreises, mindestens aber den Betrag von 6 Mark zu entrichten.“ Wenn also die vorgezeigte Fahrkarte der von dem Reisenden benutzten Wagenklasse nicht entspricht, so wird die Fahrkarte nicht als gültig angesehen und der Straffall tritt ein.

— Bauernregeln für den Monat Februar. Weiher Februar stärkt die Felder. — Die Kage, die in der Hornungssonne liegt, — Im März sich hinter den Ofen schmiegt. — Wenn's der Hornung gnädig macht, — Bringt der Berg den Frost bei Nacht. — Heftige Nordwinde im Februar — Deuten auf ein fruchtbar Jahr. — Die weiße Gans (der Schwan) im Februar brütet Segen fürs ganze Jahr. — Scheint zu Lichtmeh (2) die Sonne heiß, giebt's noch sehr viel Schnee und Eis. — Lichtmeh (2. Februar) sieht der Bauer lieber den Wolf im Schafstall, als die Sonne. Lichtmessen hell, schindet dem Bauer das Fell. Lichtmessen dunkel, macht den Bauer zum Junker. Lichtmeh im Meer, Othern im Schnee. Wenn's an Lichtmeh Sturm und Schneet, ist's zum Frühling nicht mehr weit. — St. Dorothäe (6.) bringt den meisten Schnee. — Wenn's friert auf Petri Stuhlfeier (22) friert's noch vierzehn Mal heuer. — Petri Stuhlfeier (24.) kalt, die Ralte noch länger anhalt. — Mattheis (24.) bricht's Eis, stur't er leins, so macht er eins. — Wenn im Hornung die Wäcken schwärmen, muß man im März die Ohren wachen. — Sieht's in der Hofnacht viele Stern', so legen auch die Hühner gern. — Hille Fastnacht, trockne Fasten, gutes Jahr. — So lange die Lerche vor Lichtmeh singt, so lange soll sie hernach schweigen. — Wenn es auf Lichtmehstag schon hell ist, so bleibt der Dachs im Loch, denn er spürt, daß noch Winterkälte vorhanden ist. Wenn aber das Wetter ungesund mit Regen und Schnee vermischt ist, so kriecht er hervor und stärkt seinen Winter mehr. — Nordwinde, die um das Ende dieses Monats stark wehen, sollen fruchtbar Felten bedeuten. Wenn aber die Nordwinde jetzt ausblühen, so pflügen sie im April zu kommen und dem Rebstock und anderen Gemüsen Schaden zu thun. Daher sagten die Alten: Sie wollten um diese Zeit lieber einen hungrigen Wolf, als einen Mann im Hemde auf dem Felde arbeiten sehen.

— Man hört noch immer hin und wieder die Bemerkung, als ob der Kaiser von Seiten des Reiches eine Civilliste bezöge. Es scheint also doch noch nicht allgemein bekannt zu sein, daß das Reich seinem Kaiser nicht einen Pfennig zahlt. Nur als König von Preußen bezögt der Kaiser eine von Preußen aufgetragene Civilliste in Höhe von 15.000.000 Mark. Ob und in wie weit diese Civilliste aus dem früheren preussischen Kronvermögen entstanden ist, vermögen wir augenblicklich nicht festzustellen.

— Die Direktion der Deutschen Bank versendet folgende Mittheilung: „Das Reich und Preußen haben 125 Millionen Mark spec. preussische Konfols und 75 Millionen Mark spec. Reichsanleihe an die Deutsche Bank in Berlin verkauft. Hiermit ist der gesammte diesjährige Bedarf beider Finanzverwaltungen gedeckt, so daß weitere Anleihen im Laufe dieses Jahres nicht mehr zur Ausgabe gelangen werden. Die übernommenen Beträge werden demnach zu einem von der Reichsfinanzverwaltung und dem preussischen Finanzminister